

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Präambel

Für alle Verträge zwischen der Epitaphium GmbH, Schlossstraße 4, 46414 Rhede, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Höing - nachfolgend „Trostwald“ genannt - als Betreiberin des Trostwaldes Haldern und dem Kunden/der Kundin, nachfolgend „Vertragspartner“ genannt, über ein Trostwald-Grab und/ oder sonstige von Trostwald zu erbringenden Dienstleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn Trostwald ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### I. Erwerb von Nutzungsrechten an Trostwald-Gräbern

1. Zwecks Beisetzung der Asche von Toten an den Wurzeln von Bäumen gibt Trostwald dem Vertragspartner die Möglichkeit, im Trostwald Haldern ein Nutzungsrecht an einem Trostwald-Grab zu erwerben.

2. Ein Vertrag zwischen Trostwald und dem Vertragspartner kommt dadurch zu Stande, dass der Vertragspartner von Trostwald ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss erhält, welches der Vertragspartner Trostwald gegenüber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt des Angebotes annehmen kann; maßgebend zur Wahrung der Annahmefrist ist der Eingang des Annahmeschreibens/Vertrages bei Trostwald.

3. Entscheidet sich der Vertragspartner für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Trostwald-Grab des Typs „Trostbaum - Familie/ Gemeinschaft“, so hat er das Recht, bis zu 10 Personen als Bestattungsberechtigte für die Grabplätze an diesen Baum zu benennen. Sofern der Vertragspartner zu Lebzeiten nicht bestimmt, ob nach seinem Tode weitere Personen als Bestattungsberechtigte beigesetzt werden sollen, so gilt als vertraglich vereinbart, dass nach seinem Tode keine weiteren Beisetzungen mehr vorgenommen werden. Sollte von dem Vertragspartner bestimmt werden, dass weitere Beisetzungen nach seinem Tode stattfinden sollen, und ist keine weitere benennungsberechtigte Person zu Lebzeiten benannt worden, so kann nach dem Tod des Vertragspartners derjenige bestimmen, der sich durch Vollmacht oder einen Erbschein als Berechtigter ausweisen kann. Bestattungsberechtigte können wegen der Mindestruhefrist von 25 Jahren nur bis zum 31. August 2096 bestattet werden.

4. Entscheidet sich der Vertragspartner für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Trostwald-Grab des Typs „Trostbaum - Partner“ für zwei Personen, so steht es ihm frei, zu Lebzeiten bis zu 8 weitere Personen als Bestattungsberechtigte für die Grabplätze an diesen Baum gegen Zahlung des jeweils gültigen Entgeltes zu benennen. Bestattungsberechtigte können wegen der Mindestruhefrist von 25 Jahren nur bis zum 31. August 2096 bestattet werden.

5. Im Trostwald Haldern ist gemäß der Nutzungsordnung der Stadt Rees für den Trostwald nur die Bestattung von Totenasche in biologisch abbaubaren Urnen gestattet. Andere Bestattungsformen sind nicht erlaubt.

6. Die Weiterveräußerung oder Übertragung eines vom Vertragspartner erworbenen Nutzungsrechts auf Dritte ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Trostwald nicht gestattet.

### II. Widerrufsbelehrung und Widerrufsfolgen für Verbraucher

1. Kommt der Vertrag zwischen Trostwald und dem Vertragspartner, sofern er Verbraucher ist, unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Telefon, E-Mail usw.) gem. § 312 b BGB zu Stande, kann er seine Vertragserklärungen innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief und E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt des Textes dieser Widerrufsbelehrung, jedoch erst bei Vertragsabschluss. Die Widerrufsfrist beginnt ebenso nicht vor Erfüllung der Informationspflichten nach EGBGB Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 durch Trostwald. Zur Wahrnehmung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Epitaphium GmbH**  
**Schlossstraße 4**  
**46414 Rhede**  
**E-Mail: [info@trostwald-haldern.de](mailto:info@trostwald-haldern.de)**

2. Rechtsfolgen des Widerrufs: im Fall eines wirksamen Widerrufs hat der Vertragspartner, sofern er Leistungen empfangen hat, diese an Trostwald herauszugeben oder, sofern dies nicht möglich ist, Wertersatz zu leisten. Entsprechend hat Trostwald die empfangene Leistung zurück zu gewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Trostwald mit dem Empfang der Leistung. Für den Vertragspartner beginnt die Frist mit der Absendung der Widerrufserklärung.

3. Besonderer Hinweis: das Widerrufsrecht erlischt Gemäß § 312 d Abs. 3 BGB auch dann, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners vollständig erfüllt ist, bevor der Vertragspartner sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

- Ende der Widerrufsbelehrung-

### III. Vertragsbeziehungen, Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Eigentümer der Flächen des Trostwaldes Haldern ist Dr. Emanuel Fürst zu Salm-Salm, Schlossstraße 4, 46414 Rhede oder dessen Rechtsnachfolger, nachstehend "Eigentümer" genannt. Trostwald hat mit dem Eigentümer einen Vertrag geschlossen, durch den der Eigentümer Trostwald das Recht übertragen hat, die genannten Verträge über den Erwerb von Grabnutzungsrechten mit Bindungswirkung für den Eigentümer abzuschließen. Die Stadt Rees als Friedhofsträger hat mit Trostwald und dem Eigentümer Verträge abgeschlossen, durch die die Rechte der Vertragspartner bis 99 Jahre nach Inbetriebnahme des Trostwaldes Haldern grundbuchlich gesichert sind.

2. Der Vertrag mit Trostwald über das Nutzungsrecht an einem Trostwald-Grab endet mit Ablauf der für den Trostwald Haldern und die jeweilige Grabart gültigen und vereinbarten Nutzungsdauer, jedoch spätestens am 01.09.2121. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preise als vereinbart. Sämtliche angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt.

2. Die Zahlung des vereinbarten Preises ist unmittelbar mit Vertragsschluss und Rechnungsstellung fällig. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Vertragspartner bereits durch Versäumung des Fälligkeitstermins in Verzug. In diesem Fall hat der Vertragspartner an Trostwald Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten, falls der Vertragspartner Unternehmer ist, in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basis Zinssatz zu zahlen. Trostwald behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden ausdrücklich vor.

### V. Trostwald-Beisetzung

1. Bei der Trostwald-Beisetzung handelt es sich um eine Bestattung von Totenasche in Urnen. Voraussetzung für die Beisetzung ist, dass die Aschekapsel und Urne biologisch abbaubar sind. Der Trostwald behält sich vor, die Bestattung in nicht zugelassenen Urnen abzulehnen. Die Beisetzung wird ausschließlich durch ein vom Vertragspartner beauftragtes Bestattungsunternehmen vorgenommen.

2. Der Vertrag mit Trostwald über eine Beisetzung kann vom Vertragspartner bis zur Bestattung jederzeit gekündigt werden; es gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag über den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Trostwald-Grab wird durch eine Kündigung des Vertrages über eine Trostwald-Bestattung, gleich aus welchem Grund dies erfolgt, nicht berührt.

3. In dem Vertrag über eine Trostwald-Beisetzung sind folgende Dienstleistungen enthalten:

- Vorbereitung/Verschließen der Grabstelle und Begleitung der Beisetzung durch den Trostwald-Betreuer oder Beauftragte.
- Unterstützung bei der Baumauswahl und der Organisation der Beisetzungsfeier (z. B. Empfehlung von Bestattern, Pfarrern, Trauerriednern, Restaurants und ähnlichem).
- kostenfreie Erstbestellung der Namenstafel.

4. Die Kosten für die Trostwald-Bestattung werden nach erfolgter Beisetzung gesondert in Rechnung gestellt und sind unmittelbar nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5. Bestattungen im Trostwald Haldern sind wegen der Mindestruhestfrist von 25 Jahren nur bis zum 31.08.2096 möglich.  
6. Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Rees für den Trostwald Haldern ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, im Bereich der Grabstelle Zeichen, Gegenstände oder Symbole der Trauer (z. B. Kreuze, Kränze, Grabsteine, Kerzen, Blumen, sonstige Pflanzen, Grabschmuck oder andere Gegenstände) an dem Trostwald-Grab abzulegen, an dem Trostbaum oder an anderen Bäumen anzubringen oder aufzustellen. Das Anzünden von Kerzen, Grablichern oder Friedhofsleuchten ist aus gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Gründen untersagt.

7. Bestattungsverträge können erst nach Eintritt des Trauerfalles zu den dann aktuellen Bedingungen abgeschlossen werden.

#### **VI. Namenstafel**

1. Bei dem Erwerb von Nutzungsrechten an Trostwald-Bäumen können der Vertragspartner oder der Berechtigte eine Namenstafel über Trostwald bestellen, die an dem von ihm ausgewählten Trostwald-Baum angebracht wird. Auf der Namenstafel können der Name, das Geburts- und das Sterbedatum des Verstorbenen sowie auf Wunsch ein Kreuzsymbol eingeschraubt werden.

2. Die Beschriftung der Namenstafeln erfolgt einheitlich. Die Größe der Namenstafel ist gemäß der Nutzungsordnung für den Trostwald 10 cm x 8 cm. Der Preis bei einer Zweitbestellung für die jeweilige Namenstafel ist bei Beaufragung beim Trostwald zu erfragen.

3. Auf der Namenstafel kann auf Wunsch des Vertragspartners ein Kreuz eingeschraubt werden. Gravierung anderer Symbolik ist nicht gestattet. Das Kreuzsymbol wird über dem Namen mittig graviert.

4. An einem "Trostbaum - Familie/ Gemeinschaft" kann der Name der Familie als Überschrift oder auf einer gesonderten Tafel angegeben werden. Die Erstbestellung der gesonderten Tafel ist kostenfrei.

5. Die Pflege der Namenstafel obliegt dem Vertragspartner.

6. Die Namenstafel wird nach Beendigung des Nutzungsrechtes vom Trostwald entfernt.

#### **VII. Haftung, Betreibungsrecht, forstliche Bewirtschaftung**

1. Bei dem Trostwald Haldern handelt es sich um ein mit Wald bestocktes Grundstück, das Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes NRW ist. Der Wald wird von dem Waldbesitzer und Eigentümer Dr. Emanuel Fürst zu Salm-Salm oder dessen Rechtsnachfolger forstlich bewirtschaftet. Der Waldbesitzer garantiert, dass auf die Belange des Trostwaldes und seiner Vertragspartner in besonderem Maße Rücksicht genommen wird, und die forstlichen Maßnahmen insbesondere darauf abzielen, die Trostbäume für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit zu erhalten.

2. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass von dem Wald die üblichen waldtypischen Gefahren ausgehen. Hierzu gehören z. B. Glätte wegen der natürlichen Boden- und Humusbeschaffenheit, Wurzeln, Bodenunebenheiten, Fahrspuren von Forstfahrzeugen, Glätte durch Schnee, Eis und nasses Laub, herabfallende Äste, umstürzende Bäume usw. Der Vertragspartner und die Angehörigen verzichten sowohl gegenüber der Betreiberin, der Epitaphium GmbH, als auch gegenüber dem Waldbesitzer und Grundstückseigentümer Dr. Emanuel Fürst zu Salm-Salm oder dessen Rechtsnachfolger auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Waldbesitzer oder der Betreiberin herbeigeführt worden. Der Haftungsverzicht gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wenn die Verletzung durch schuldhafte Unterlassung der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers oder der Betreiberin herbeigeführt wurde.

3. Die Haftung von Trostwald für Schäden am Baumbestand, insbesondere an den Bestattungsbäumen, ist ausgeschlossen, soweit Trostwald oder dem Waldbesitzer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Insbesondere haften Trostwald und der Waldbesitzer und Grundstückseigentümer Dr. Emanuel Fürst zu Salm-Salm oder dessen Rechtsnachfolger nicht für Schäden, die von Dritten verursacht wurden.

4. Die Haftung von Trostwald oder des Waldbesitzers für Schäden oder Zerstörungen am Baumbestand und an den Trostwald-Bäumen durch höhere Gewalt, wie z.B. Windbruch,

Sturm und Hagelschlag, Bruch durch Trocknis oder Samenbehang, sind ausgeschlossen. Sollte ein Trostwald-Baum, an dem Grabnutzungsrechte bestehen oder an dem bereits Bestattungen vorgenommen wurden, durch höhere Gewalt zerstört werden, wird der Trostwald eine Neuanpflanzung eines Trostwald-Baumes durch Setzung eines jungen Baumes (Heister mit einer Höhe von 1,50 m) vornehmen oder aber, soweit noch keine Urnenbestattungen erfolgt sind, dem Vertragspartner einen gleichwertigen Baum mittlerer Art und Güte an anderer Stelle anbieten, sofern ein solcher verfügbar ist.

5. Der Waldbesitzer und Trostwald sind jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners Baumpflegemaßnahmen aus verkehrssicherungsrechtlichen oder forstlichen Gründen an einem Trostwald-Baum durchzuführen.

6. Trostwald weist den Vertragspartner darauf hin, dass ausgewählte Bäume, insbesondere der Arten Ilex, Birke, Weide, Eberesche, Erle, Kirsche, Buche und Eiche möglicherweise die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer nicht erreichen werden (natürliches Absterben). Eine Neubepflanzung durch den Trostwald erfolgt in diesem Falle nicht.

7. Trostwald oder der Waldbesitzer können nicht gewährleisten, dass das Waldgebiet zu jeder Zeit uneingeschränkt betreten werden kann oder benutzbar ist. Bei besonderer Gefahrenlage (z. B. Sturm, Schneefall, stürmisches Wetter, Gewitter, Schneerutschgefahr) darf die Trostwald-Fläche nicht betreten werden und Trostwald oder der Waldbesitzer sind berechtigt, die Fläche zu sperren.

8. Wegen der waldtypischen Gefahren wird empfohlen, das Waldgebiet zu nächtlicher Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nicht zu betreten.

9. Wegen der natürlichen Bodenbeschaffenheit des Waldes wird dem Vertragspartner und den Besuchern empfohlen, beim Betreten des Trostwaldes festes Schuhwerk anzulegen.

#### **VIII. Datenschutz**

1. Der Trostwald nimmt den Schutz sämtlicher Daten und Informationen über Vertragspartner und Berechtigte, die von Trostwald erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, sehr ernst und versichert einen verantwortungsbewussten und den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechenden Umgang hiermit. Die personenbezogenen Daten werden gemäß den hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen erhoben und genutzt.

2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur insoweit an Dritte (z. B. Stadt Rees, Bestatter, Kreditinstitute, Waldbesitzer, Krematorien, Behörden) übermittelt, als dies zur Durchführung des Vertrages, zu Zwecken der Abrechnung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig bzw. geboten ist.

3. Jederzeit hat der Vertragspartner ein Recht auf Auskunft über die beim Trostwald gespeicherten Daten und, wenn gesetzlich oder vertragsrechtlich möglich, ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie Widerruf ggf. erteilter Einwilligungen oder Widerspruch gegen eine bestimmte Datenverwendung sind per E-Mail an info@trostwald-haldern.de oder mit einem formlosen Schreiben an Epitaphium GmbH, Schlossstraße 4, 46414 Rhede zu richten.

#### **IX. Gerichtsstand**

1. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Verträge Bocholt.

2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.